

Pr.89/91

**Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften**

---

Entscheidung Nr. 4146 (V) vom 17.05.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 29.05.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.03.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.05.1991 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Vor lauter Sehnsucht"  
Taschenbuch  
Ullstein Verlag GmbH

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt in der Reihe Non Stop das Taschenbuch "Vor lauter Sehnsucht" von Lily Kevin heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet 8,80 DM. Der Titel ist 1975 in der Verlagsgesellschaft Frankfurt erschienen.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:

"Nimm es, mein Sohn", sagte der Vater ernst. "Wenn ich richtig verstehe, was du von Corinna erzählst, wirst du es bald gebrauchen können".  
Tatsächlich löst das Familiencollier bei der Angebeteten seines Sohnes Martin heftiges Entzücken aus. Doch dann geht das gute Stück bei einem Seitensprung von Sohnmann verloren. Das junge Glück ist gebremst. Nach mehreren Versuchen der jungen Leute, das Collier wiederzufinden, halten sie es indessen vor lauter Sehnsucht nacheinander nicht mehr aus. Grund genug, eine recht spezielle Form der Familienzusammenführung zu zelebrieren."

Damit ist der Inhalt des Taschenbuches bereits zutreffend wiedergegeben. Hinzuzufügen ist lediglich, daß die "Familienzusammenführung" so aussieht, daß Renate und Corinna zusammen zu Martin ins Haus ziehen, um in Zukunft dort gemeinsam sexuelle Handlungen ausüben zu können.

Das  hat die Indizierung beantragt, weil der Inhalt des Romans eindeutig pornographisch sei. Die arg konstruierte Handlung diene einzig dazu, von der einen zur nächsten Darstellung sexueller Handlungen überzuleiten und neue Personen oder Konstellationen zu ermöglichen. Sie suggeriert, daß alle Lebensäußerungen einzig auf den Sexualgenuß zentriert seien und stellt deshalb alle sonstigen menschlichen Bezüge hintan. Sexuelle Handlungen würden oftmals in grob anreißerischer, aufdringlicher Weise geschildert. Die objektive Gesamttendenz dieser Schrift ziele ganz überwiegend darauf, den Sexualtrieb des Lesers/der Leserin aufzureizen. Dies könne dazu beitragen, insbesondere jugendliche Leser sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Vor lauter Sehnsucht" von Lily Kevin war auf Antrag des  in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, ist der Inhalt des Ta-

schenbuches pornographisch i.S. von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S. von § 15a GJS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GJS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S. von § 6 Nr. 2 i.V. m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (Vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Dabei dient eine äußerst magere Rahmenhandlung dazu, die sexuell agierenden Personen zusammenzubringen.

Martin Sander, die Hauptfigur des Romans, bekommt von seinem Vater zur bevorstehenden Hochzeit ein wertvolles Collier aus der Familienschatulle geschenkt. Schon auf der Fahrt zu seiner Braut malt er sich aus, wie er mit ihr Geschlechtsverkehr ausübt. Als er die Wohnung seiner Verlobten betritt, sieht er, wie diese sich selbst befriedigt. Es kommt zum Geschlechtsverkehr, der ausführlich dargestellt wird. Anschließend kehrt Martin in seine Wohnung zurück, wo er auf eine frühere Geliebte, Renate Vogler, trifft. Als bald kommt es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr. Bei dieser Gelegenheit entwendet ihm Renate das Collier, um es anschließend weiter zu verkaufen. Nach der ausgiebigen Darstellung von sexuellen Handlungen zwischen Corinna und Martin wird die Story fortgeführt. Corinna sieht wenige Tage später zufällig in der Auslage eines Hamburger Juweliergeschäfts das Kettchen. Nachdem sie ihre sexuellen Dienste zur Verfügung gestellt hat, verrät der Juwelier ihr die Adresse des Verkäufers. Diesen sucht Corinna in seiner Wohnung auf. Nachdem es zu sexuellen Handlungen zwischen Corinna, dem Juwelier Norbert und dessen Freundin Biggi gekommen ist, verrät ihr Norbert Hake, von wem er das Collier erworben hat. Daraufhin sucht Corinna Renate auf, wobei es zwischen den beiden zu sexuellen Handlungen kommt. Nach Rückkehr von einer Reise findet Martin die beiden Damen beim lesbischen Verkehr vor, woraufhin die drei beschließen, nunmehr zusammen zu ziehen, um in Zukunft Sexualverkehr zu dritt ausüben zu können.

Im Rahmen der Schilderung der sexuellen Aktivitäten werden Geschlechtsverkehr zwischen zwei und mehreren Personen, Cunnilingus, Fellatio, Masturbation usw. detailliert beschrieben.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS insbesondere der Kunstvorbehalt kommen nicht in Betracht. Es kann hier dahinstehen, ob dem Taschenbuch nach dem formalisierten Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichts ein künstlerischer Wert zuzusprechen ist. Auf jeden Fall muß die dann gebotene Abwägung hier eindeutig zugunsten des Jugendschutzes ausfallen, da in dem Taschenbuch in primitiver Sprache pornographische Handlungsbeschreibungen aneinandergereiht werden, was den alleinigen Zweck verfolgt, den Leser sexuell zu stimulieren. Dabei werden alle handelnden Personen reduziert auf ihre Verwendbarkeit als Sexualobjekt. Darüberhinausgehende Eigenschaften wird den Personen nicht zugesprochen.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt beim Vorliegen eines Falles

offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).